

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung Nr. 05 des

Gemeinderates Paunzhausen am

25. Juni 2020

Anwesend waren:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Daniel

Gemeinderäte: Aschauer, Baier, Bauer, Boos, Chalupper, Grübl, Holzer,
Kasper, Nadler, Popp, Stadler

Entschuldigt: Lachermeier

Nicht entschuldigt:

Außerdem anwesend:

Schriftführer: Seitz

Sitzung Nr. 05 am 25.06.2020 - öffentlich

Erster Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 30.04.2020

Beschluss-Nr. 32:

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2020 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2020

Beschluss-Nr. 33:

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.05.2020 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3. Bauangelegenheiten; Errichtung eines Anbaues und einen Zwerchbaues an das bestehende Wohnhaus auf der Fl.Nr. 970/2, Gemarkung Johanneck

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt innerhalb der Ortsabrundungssatzung Walterskirchen. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Mit der Baumaßnahme werden im Erdgeschoss ein Windfang und ein Hauswirtschaftsraum und im Dachgeschoss eine Erweiterung (insgesamt 24,28 qm) geschaffen. Hinsichtlich Art und Maß der geplanten Bebauung entspricht es der Bebauung der näheren umliegenden Bebauung. Für die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 971, Gemarkung Johanneck, ist eine Abweichung von der Abstandsfläche erforderlich und beantragt. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss-Nr. 34:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4. Bauangelegenheiten; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 367/19, Gemarkung Paunzhausen

Sachverhalt:

Der Neubau des Einfamilienhauses mit Doppelgarage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frauenholz, Parzelle 12“. Das Gebäude hat zwei Vollgeschosse, das Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. Die Dachneigung beträgt 24 Grad. Die Dachform ist asymmetrisch.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes sind berührt:

Festsetzung		
Wandhöhe 6,20 m	Wegen Hanglage beantragt 6,50 m	Befreiung von Festsetzung
Abstandsfläche Garage	Grenzbebauung	Ausnahme Art. 63 BayBO >> Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze Nachbar
Dachform symmetrisch	Durch Hanglage asymmetrisch	Befreiung von Festsetzung

Die Bebauung erfolgt in Hanglage. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beschluss-Nr. 35:

Die erforderlichen Befreiungen zur Wandhöhe und Dachform aufgrund der Hangbebauung werden erteilt. Der beantragten Ausnahme von der fehlenden Abstandsfläche bei der Garage wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

GR Holzer war von der Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) ausgeschlossen.

5. Antrag auf Änderung der morgendlichen Buszeiten für Schüler der Grundschule Paunzhausen aus den Gemeindeteilen Hohenbuch, Johanneck, Schernbuch, Walterskirchen

Sachverhalt:

Dem Antrag einiger Eltern aus diesen Gemeindeteilen ist zu entnehmen, dass ihre Kinder im Grundschulalter mit dem Schulbus ab 6.50 Uhr zur Grundschule nach Paunzhausen befördert werden. Die Kinder sind um 7.00 Uhr in der Schule und werden bis Schulbeginn beaufsichtigt. Die Erziehungsberechtigten halten die frühe Abfahrtszeit und Ankunft für Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren für nicht zumutbar. Die Konzentrationsfähigkeit für die darauffolgenden Schulstunden würde sich erwiesenermaßen auswirken. Gemeinderätin Baier möchte die betroffenen Eltern unterstützen und hat ein Konzept erarbeitet, das sie vorstellt. Für den Einsatz einer zusätzlichen Linie liegen 3 Angebote verschiedener Busunternehmen vor. Ein Kleinbus für

Sitzung Nr. 05 am 25.06.2020 - öffentlich

acht Schüler würde der Gemeinde zwischen 35 und 45 Euro kosten. Die Auslastung müsse 80 % betragen, demnach sollten mindestens 6 – 7 Kinder im Schnitt pro Fahrt mit dem Bus zur Schule kommen. Zudem schlägt Frau Baier eine Selbstbeteiligung der Eltern von 20 Euro pro Monat und Familie vor.

Bürgermeister Daniel erläutert vor Beginn der Diskussion, dass der bisherige Bus-Plan zeitlich streng getaktet und darum keine Änderung möglich ist. Er weist zudem auf die Regelung hin, dass nur Kinder, die einen Schulweg von mehr als 2 Kilometern oder einen besonders gefährlichen haben, ein Recht auf Beförderung hätten. Demnach hätten nur 3 Antragsteller für ihre Kinder diesen Anspruch. Aus Kulanz werden die Kinder bereits jetzt ohne Anspruch mitgenommen. Er warnt zudem vor Bezugsfällen. In der darauffolgenden Diskussion wird ersichtlich, dass der Gemeinderat überwiegend positiv eingestellt ist. Man könne sich vorstellen, dass im Rahmen eines Pilotprojekts ein Kleinbus, wie von Frau Baier vorgeschlagen, für 1 Jahr zusätzlich eingesetzt würde.

Beschluss-Nr. 36:

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen eines Pilotprojektes für die bereits bestehende Linie einen zusätzlichen Kleinbus für Grundschulkinder (1. – 4. Klasse) aus den Orten, Johanneck, Hohenbuch, Schernbuch, Walterskirchen einzusetzen. Beginn: September 2020, Ende Juli 2021. Kinder aus Wehrbach, Letten, Kreuth und Paunzhausen werden nicht befördert. Die Beteiligung der Eltern wird auf monatlich 20 Euro je Familie festgelegt.

Ein Beförderungsanspruch für andere Kinder kann daraus nicht abgeleitet werden. Bei weniger als durchschnittlich 6 Kinder pro Fahrt und Monat wird der Bus wieder eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 10:2

6. Regelung zur Korruptionsprävention; Annahme von Zuwendungen bzw. Geschenken durch Mandatsträger bzw. Personen mit Mandatsträgereigenschaft

Bereits zum 01.09.2014 ist eine Neufassung von § 108e StGB in Kraft getreten, die für kommunale Mandatsträger (Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder) von erheblicher (strafrechtlicher) Bedeutung ist und eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage darstellt.

Juristisch gesehen ist ein Verhalten eines kommunalen Mandatsträgers dann ein Straftatbestand (der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird), wenn dieser einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Nach der Gesetzesbegründung setzt die Strafbarkeit eine konkrete Unrechtsvereinbarung voraus. Dies bedeutet, dass der Vorteil als Gegenleistung dafür gewährt werden muss, dass der Mandatsträger im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers handelt und hierzu gerade durch den ungerechtfertigten Vorteil verleitet wird.

In der praktischen Rechtsanwendung ergeben sich damit erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und Risiken für die Mitglieder kommunaler Gremien (Gemeinderat), die bislang weitgehend vor Strafverfolgung geschützt waren, weil sie nicht als Amtsträger im strafrechtlichen Sinn gesehen wurden.

Sitzung Nr. 05 am 25.06.2020 - öffentlich

Nach den Erfahrungen im Umgang mit Spende und Sponsoring ist nicht auszuschließen, dass schon kleine Vorteile für Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder, etwa Essenseinladungen, den Vorwurf der Bestechlichkeit hervorrufen können, wenn im Gemeinderat über Angelegenheiten des Einladenden zu entscheiden ist oder entschieden wurde. Hier steht womöglich schnell ein Generalverdacht im Raum, das jeweilige Abstimmungsverhalten könnte so beeinflusst worden sein.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb die in der Beschlussvorlage genannten Festlegungen vorgeschlagen, um künftig den Verdacht eines "korruptiven Verhaltens von und gegenüber Mandatsträgern", das im Zusammenhang der Mandatsausübung steht, auszuschließen.

Auch für die Beschäftigten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen soll demnächst eine Regelung in Form einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen werden, damit auch hier künftig klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln getroffen sind und die Beschäftigten somit vor den Risiken der Korruption geschützt werden.

Beschluss-Nr. 37:

Um den Verdacht eines "korruptiven Verhaltens von und gegenüber Mandatsträgern", das im Zusammenhang der Mandatsausübung steht, auszuschließen, wird für den Bereich der Gemeinde Paunzhausen folgendes festgelegt:

1. Bewirtungen für die Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Paunzhausen, anlässlich von Volksfesten, Betriebsfeiern, Vereinsfeiern, Jubiläen, Einweihungsfeiern und dgl. werden als üblich im Sinne des Ehrenamtes und nicht als Vorteilsgewährung gesehen.
2. Das gleiche gilt auch für die Annahme von Präsenten mit geringem Wert (bis 40,00 Euro) in Form von einem Aufmerksamkeitsgeschenk. Dies beinhaltet z. B. auch geringwertige Sachpräsentate wie Bierkrügerl usw..
3. Als im Sinne des Ehrenamtes annehmbare Aufmerksamkeiten werden auch Einladungen zu Essen anlässlich von Geburtstagsfeiern, Eheschließungen und ähnlichen Feierlichkeiten bzw. Jubiläen angesehen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7. Kanalerweiterung Angerhöfe; Bewilligung der Kosten

Sachverhalt:

Um den Neubau des Gebäudes Angerhöfe 37 an das Kanalnetz anschließen zu können, musste zunächst das bestehende Kanalnetz im öffentlichen Grund verlängert werden. Hierfür wurde die Firma Danner Baggerbetrieb beauftragt. Die Kosten konnten im Vorfeld nur schlecht abgeschätzt werden, da die genaue Lage der Kanäle sowie die genauen baulichen Umstände erst im Bau bekannt wurden. Die Arbeiten wurden vom 13.05.2020 bis 15.05.2020 ausgeführt um die Fertigstellung des Wohnhauses zu ermöglichen. Der Privatanteil wurde gesondert in Rechnung gestellt und wird mit dem Antragsteller verrechnet. Die von der Firma Danner gestellte Rechnung wurde von Bürgermeister Daniel geprüft und vorab freigegeben. Sie ist nun,

Sitzung Nr. 05 am 25.06.2020 - öffentlich

gemäß Geschäftsordnung, nachträglich vom Gemeinderat zu genehmigen, da sie den Verfügungsbetrag geringfügig überschreitet.

Beschluss-Nr. 38:

Die entstandenen Kosten von 7.618,57 Euro für den öffentlichen Teil der Kanalerweiterung zum Neubau Angerhöfe 37, durchgeführt durch Danner Baggerbetrieb, Willertshausen1, 84072 Au, wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0